

# MERKBLATT

## zu den Melde- und Anzeigepflichten gem. § 47 SGB VIII für den Bereich Kindertageseinrichtungen

Im laufenden Betrieb einer Einrichtung hat der Träger die in § 47 SGB VIII auferlegten Meldepflichten zu erfüllen.

Danach sind unverzüglich anzuzeigen:

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung.

Zudem sind Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption unverzüglich zu melden. Die Zahl der belegten Plätze ist einmal jährlich zu melden.

Die Nichterfüllung der sich aus § 47 SGB VIII ergebenden Verpflichtungen ist ebenso wie die nicht rechtzeitige, unrichtige oder unvollständige Erfüllung eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Die entsprechenden Meldungen senden Sie bitte unverzüglich an:

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**  
**Referat 27**  
**Heinrich-Mann-Allee 107**  
**14473 Potsdam**

Bitte nutzen Sie die vorliegenden Formblätter und senden Sie diese vollständig ausgefüllt zu.

Ihr Referat 27 - Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen